

Satzung der Schülervertretung der CJD Christophorusschule Droyßig

Die Schülervertretung der CJD Christophorusschule Droyßig versteht sich als Interessenvertretung der gesamten Schülerschaft und wird in Satzung als Schülerrat bezeichnet.

1. Zusammensetzung:

Der Schülerrat besteht aus jeweils einem Vertreter des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule aus der Klassenstufe 6/7, jeweils einem Vertreter des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule aus der Klassenstufe 8/9 und zwei Vertretern des Gymnasiums aus der Klassenstufe 10/11. Der Vorsitzende kann ab der 8. Klasse gewählt werden.

Der Schülerrat kann maximal 2 Mitglieder kooptieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Wahl:

Im Abstand von 2 Jahren wird der Schülerrat neu gewählt.

Die Schülervollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schülerrat. Jeder Schüler aus der Klassenstufe 6–9 der Gemeinschaftsschule und den Klassenstufen 6–11 des Gymnasiums kann sich zur Wahl aufstellen lassen. Alle Kandidaten haben das Recht, sich der Schülervollversammlung vorzustellen.

Jeder anwesende Schüler hat jeweils eine Stimme für die Wahl des Oberstufen- (10/11), Mittel- (8/9) und Unterstufenvertreters (6/7).

Die Sprechergruppe setzt sich aus den Oberstufenvertretern und den Mittelstufenvertretern der Gemeinschaftsschule zusammen.

Die Stufenvertretung besteht aus den Unterstufenvertretern und den Mittelstufenvertretern des Gymnasiums.

Die Wahlkommission besteht aus den ausscheidenden Schülerratsmitgliedern der vergangenen Legislatur. Falls es keine oder zu wenig ausscheidende Schülerratsmitglieder gibt, muss im Vorhinein eine unabhängige Wahlkommission durch den Schülerrat gefunden werden. Die Wahlkommission besteht aus einem Wahlleiter und einer Zählgruppe.

Eine Abwahl kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Schülervollversammlung durchgeführt werden. Einzelne Mitglieder können nicht abgewählt werden.

Nur der gesamte Schülerrat kann abgewählt werden. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds rückt der Kandidat mit der nächstmeisten Stimmenzahl nach.

3. Aufgaben

Der Schülerrat trifft sich mindestens einmal pro Woche.

Die Sprechergruppe vertritt die Schülerschaft in den beratenden Schulkonferenzen und dem Elternbeirat.

Der Schülerrat führt die Wahlen der Disziplinausschussvertreter durch und beruft mindestens eine Schülervollversammlung im Schuljahr ein.

Die Klassensprecherversammlung wird min. einmal in 2 Monaten durch den Schülerrat einberufen.

Die Sprechergruppe trifft sich min. einmal im Quartal mit dem Schulleiter.

Der Schülerrat ist verpflichtet, jedem Schüler zu jeder Zeit, Auskunft über die Arbeit des Schülerrats zu geben.

Der Schülerrat sollte nach außen eine geschlossene Meinung vertreten.

Publikationen oder Redebeiträge im öffentlichen Raum müssen mit der Sprechergruppe abgesprochen sein.

Der Schülerrat beauftragt einen Lehrer als Bindeglied zwischen Lehrerschaft und Schülerrat, welcher zu jedem Treffen einzuladen ist.

Ein Schülerratsmitglied darf nicht zugleich das Amt des Klassensprechers ausüben. Im Fall einer solchen Doppelbeamtung ist das Amt des Klassensprechers mittels einer Neuwahl zu vergeben.

4. Schülerratsraum

Dem Schülerrat steht ein Raum im Schulgebäude zur Verfügung.

5. Inkrafttreten

Die Satzung benötigt die Zustimmung durch 2/3 der Klassensprecher und alle Schülerratsmitglieder.

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten durch Beschluss durch die beratende Schulkonferenz inkraft.

Stand: Oktober 2018